
(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studenumfang bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst
- § 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studenumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst
- § 4 Studium eines (wissenschaftlichen) Erweiterungsfachs
- § 5 Prüfungsverwaltung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/innen
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 11 Studienleistungen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Lehr- und Prüfungssprachen

III. Masterprüfung

- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Zweck, Inhalt, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung

IV. Bestehen und Nicht-Bestehen

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 23 Bildung der Modulnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 24 Vergabe von ECTS-Credits

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

§ 26 Bildung der Gesamtnote

§ 27 Zeugnis

§ 28 Urkunde

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

§ 30 Rechtsmittel

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 In-Kraft-Treten

Anhänge

Anhang I: Lehramtsfächer an der Universität Konstanz

Anhang II: Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer

Anhang III: Bestimmungen für das Studium im Bereich Bildungswissenschaften

Anhang IV: Fachspezifische Bestimmungen für die Erweiterungsfächer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studium für das Lehramt Gymnasium an der Universität Konstanz gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417). Die Regelungen in § 6 der RahmenVO-KM für das Lehramt Gymnasium werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

**§ 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang
bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst**

- (1) Das Masterstudium Lehramt Gymnasium umfasst neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien in zwei Hauptfächern ein Studium im Bereich Bildungswissenschaften sowie ein Schulpraxissemester. Die beiden Hauptfächer werden als Teilstudiengänge studiert. Zusätzlich kann parallel oder nach Abschluss des Studiums ein wissenschaftliches Erweiterungsfach als ergänzender Masterstudiengang gemäß § 4 in Verbindung mit Anhang IV studiert werden. Eine Immatrikulation ist in jedem Haupt- bzw. Erweiterungsfach erforderlich. Hierbei sind etwaige Zulassungsbeschränkungen für die betreffenden Fächer zu beachten. Die wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen an der Universität Konstanz ergeben sich aus Anhang I, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, in Verbindung mit der RahmenVO-KM. Während des Semesters ist kein Fachwechsel möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium Lehramt Gymnasium mit zwei wissenschaftlichen Hauptfächern beträgt vier Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 120 ECTS-Credits (cr). Er beinhaltet:
- Erstes Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Module: insgesamt 12 cr
 - b) Fachdidaktikmodule: insgesamt 10 cr
 - Zweites Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Module: insgesamt 12 cr
 - b) Fachdidaktikmodule: insgesamt 10 cr
 - fachwissenschaftliche Flexibilisierungsmodule: insgesamt 18 cr
 - Bildungswissenschaften: insgesamt 27 cr
 - Schulpraxissemester: 16 cr
 - eine Masterarbeit in einem Hauptfach
oder in den Bildungswissenschaften: 15 cr

und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Hauptfachs vorgesehen

- eine Mündliche Abschlussprüfung im betreffenden Hauptfach

Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass für die Masterarbeit mehr als 15 cr vorgesehen werden. In diesem Fall oder wenn eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen wird, ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Module im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

- (3) Die universitären Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst und für die wissenschaftlichen Hauptfächer (fachwissenschaftliche Pflicht-, Wahl- und Flexibilisierungsmodule sowie Fachdidaktik) in den jeweiligen Fachspezifischen Best-

immungen in Anhang II, für das Studium im Bereich Bildungswissenschaften in Anhang III sowie für die wissenschaftlichen Erweiterungsfächer in Anhang IV, die allesamt Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind, festgelegt.

- (4) Werden in verschiedenen Hauptfächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen die betreffenden Leistungen nur einmal nachgewiesen werden; die frei werdenden ECTS-Credits müssen in diesem Fall in dem einen Fach durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach den Vorgaben der Fächer und ggf. nach Wahl des/der Studierenden ersetzt werden. Dies gilt entsprechend, wenn im Master-Studium Leistungen verlangt werden, die bereits im Bachelor-Studium erbracht wurden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Masterstudiengang Lehramt Gymnasium und ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang parallel studiert werden; in diesem Fall ist eine Doppelanrechnung möglich; dies gilt entsprechend beim Studium eines Erweiterungsfachs im Rahmen eines ergänzenden Masterstudiengangs. Näheres zur ersatzweisen Belegung von Modulen kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (5) Die Flexibilisierungsmodule müssen so belegt werden, dass in jedem Hauptfach im Studium Lehramt Gymnasium insgesamt (in Bachelor- und Masterphase zusammengenommen) jeweils 18 cr durch die Flexibilisierungsmodule absolviert wurden. Die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen können Empfehlungen vorsehen, wie die flexiblen Module verteilt werden sollen, um möglichst überschneidungsfreie Studienverläufe und/oder einen möglichst kontinuierlichen Wissensaufbau in einem Fach zu ermöglichen.
- (6) In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhänge II und IV) ist geregelt, innerhalb welcher Fristen die Fremdsprachenkenntnisse, die in den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM als Studienvoraussetzungen für einzelne Fächer vorgeschrieben werden, nachgeholt werden müssen.
- (7) Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, weil sie zu Studienbeginn nicht nachgewiesen werden können, werden auf Antrag in den alten Sprachen (Latein, Alt-Griechisch) im Umfang von bis zu zwei Semestern pro Sprache und in den modernen Fremdsprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch o.a.), mit Ausnahme von Englisch, im Umfang von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Antrag auf Nichtanrechnung dieser Studienzeiten auf die Regelstudienzeit ist über die jeweilige Fachstudienberatung des Faches, für das der Fremdsprachennachweis zu erbringen ist, beim Prüfungsausschuss des betreffenden Faches zu stellen.

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst

- (1) Ein Lehramtsstudium ist mit dem Fach Musik (Studium an einer Musikhochschule) oder dem Fach Kunst (Studium an einer Kunsthochschule) jeweils in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach (Studium an der Universität Konstanz) möglich. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik oder dem Fach Kunst beträgt in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach vier Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 120 ECTS-Credits. Er beinhaltet:

- 5 -

A. im Fach Musik oder Kunst: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits:

B. im wissenschaftlichen Fach:

- Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: je nachdem, in welchem Umfang das Fach im Bachelorstudium belegt wurde: mindestens 21 cr, maximal 64 cr (insgesamt müssen in Bachelor- und Masterstudium zusammengerechnet 94 cr im wissenschaftlichen Fach erworben werden).
- Fachdidaktikmodul: mindestens 5 cr, maximal 10 cr

Vor Studienbeginn ist obligatorisch eine Fachstudienberatung zu absolvieren.

C. in den Bildungswissenschaften: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits.

Die Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften können nach Wahl des/der Studierenden entweder an der Musik- bzw. Kunsthochschule oder an der Universität Konstanz absolviert werden.

D. Schulpraxissemester: 16 cr

E. Masterarbeit im Fach Musik oder Kunst: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits

und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen des wissenschaftlichen Fachs vorgesehen,

F. Mündliche Abschlussprüfung im wissenschaftlichen Fach

Wenn eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen wird, ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Module im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

- (2) Die Studieninhalte für das wissenschaftliche Fach und die Fachdidaktik ergeben sich nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachbereich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II. Für die Studieninhalte im Fach Musik oder Kunst ist die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule zuständig und trifft die entsprechenden Regelungen.
- (3) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 4 Studium eines (wissenschaftlichen) Erweiterungsfachs

- (1) Bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik oder Bildende Kunst kann in einem ergänzenden Masterstudiengang parallel oder nach Abschluss des Studiums ein wissenschaftliches Erweiterungsfach mit 90 oder 120 ECTS-Credits studiert werden. Die an der Universität Konstanz wählbaren Erweiterungsfächer mit ihrem jeweiligen Studienumfang ergeben sich aus Anhang I in Verbindung mit der RahmenVO-KM. Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein solches Erweiterungsfach bereits im Bachelorstudium erworben wurden, werden anerkannt.

- 6 -

(2) Das Studium im Erweiterungsfach mit einem Umfang von **120** ECTS-Credits hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und setzt sich zusammen aus:

- A. Fachwissenschaftlichen Modulen: 90 cr
- B. Fachdidaktik-Modulen: insgesamt 15 cr
- C. einer Masterarbeit: 15 cr

und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehen

- D. einer Mündlichen Abschlussprüfung

Wenn eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen wird, ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Module im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach in allen Stufen des Gymnasiums erworben.

(3) Das Studium im Erweiterungsfach mit einem Umfang von **90** ECTS-Credits hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern und setzt sich zusammen aus:

- A. Fachwissenschaftlichen Modulen: 60 cr
- B. Fachdidaktik-Modulen: 15 cr
- C. einer Masterarbeit: 15 cr

und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehen

- D. einer Mündlichen Abschlussprüfung

Wenn eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen wird, ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Module im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach in der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums erworben.

(4) Die Studieninhalte der Erweiterungsfächer sind in Modulen zusammengefasst (fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule sowie Fachdidaktik) und in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang IV, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, festgelegt.

§ 5 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach (in den Pflicht- und Wahlmodulen und in der Fachdidaktik) sowie für die weiteren ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss des Fachbereichs/der Fachbereiche zuständig, dem/denen das betreffende Fach zugeordnet ist (StPA). Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind:
1. drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen
 2. zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
 3. eine Studierende/ein Studierender mit beratender Stimme
 4. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme
- In den Fachspezifischen Bestimmungen kann jeweils unter Beachtung von § 10 Abs. 3 LHG eine zahlenmäßig andere Zusammensetzung festgelegt werden.
- (2) Für die studienbegleitenden Prüfungen im Bereich Bildungswissenschaften ist ein Ständiger Prüfungsausschuss zuständig, der sich aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzt:
1. zwei Hochschullehrer/innen der Bildungswissenschaft
 2. einem/einer Hochschullehrer/in aus dem Fachbereich, dem die Bildungswissenschaft angehört
 3. zwei akademischen Mitarbeiter/innen aus der Bildungswissenschaft
 4. einer bzw. einem Lehramtsstudierenden mit beratender Stimme
 5. dem/der Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Studienkommission für die Dauer von zwei Jahren, der/die Studierende für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Für den Bereich Bildungswissenschaften ist die Studienkommission Geschichte/Soziologie zuständig; wenn dieser Bereich behandelt wird, soll ein/e Hochschullehrer/in aus der Bildungswissenschaft beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.
- (5) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen.
- (6) Bei Modulabschlussprüfungen bestellt der zuständige StPA die Prüfer/innen.
- (7) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. In einfach gelagerten Fällen können Entscheidungen der Prüfungsausschüsse im Umlaufverfahren getroffen oder auf die/den jeweilige/n Vorsitzende/n übertragen werden, insbesondere die Bestellung von Prüfer/innen.

- (8) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer/innen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.
- (2) Bei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (Kolloquien, Prüfungsgespräche; nicht: Referate o.ä.) wird die Prüfung von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Beisitzer/innen führen das Protokoll, prüfen jedoch selber nicht.
- (3) Zur Bewertung von Masterarbeiten und mündlichen Abschlussprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (4) Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfer/innen einer mündlichen Abschlussprüfung sowie der Masterarbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag (jeweils unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Lehramtsfachs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" (4,0) aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur auf Antrag erfolgen. Wurden diese Leistungen vor Aufnahme des Lehramtsstudiums an der Universität Konstanz erbracht, ist dieser Antrag spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der gem. § 6 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen können grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen angerechnet werden, dass
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gelten für die Lehramtsfächer der Universität Konstanz folgende Obergrenzen:

Für das Lehramtsstudium werden 16 cr für das nach den Maßgaben von § 11 absolvierte Schulpraxissemester anerkannt.

- (5) Wenn in den Fächern Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder Russisch muttersprachliche Kompetenzen vorliegen, müssen in diesen Fällen die entbehrlichen Module bzw. Modulteile im Bereich Sprachpraxis durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl der/des Studierenden ersetzt werden. Nachweise über Kenntnisse in einer Sprache, die Studienvoraussetzung sind und während des Studiums nachgeholt werden müssen, können nach Absprache mit der Fachstudienberatung auch hochschulextern erworben werden.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der nach § 6 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist unverzüglich ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes) vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/ benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. § 25 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs gemäß § 25 Abs. 8.
- (4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.
- (8) Studierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (9) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Organen der Universität, des Studierendenwerks oder der Verfassten Studierendenschaft von mindestens einem Jahr mit insgesamt bis zu zwei Semestern bei der Berechnung der Prüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 6 LHG berücksichtigt werden.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Schulpraxissemester und andere Studienleistungen

- (1) Das Schulpraxissemester mit einem Umfang von in der Regel zwölf Wochen ist in einem Wintersemester, beginnend jeweils im Oktober, in einer Ausbildungsschule abzuleisten. Das Schulpraxissemester muss bestanden werden. Ist das Schulpraxissemester nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (2) Eine vergleichbare sonstige Schulpraxis als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent in einer deutschen Schule im Ausland oder in einem Vorbereitungsdienst aus einem anderen Lehramt kann auf Antrag als Ersatz für maximal acht Wochen des Schulpraxissemesters anerkannt werden; für die An-

erkennung ist das Landeslehrerprüfungsamt zuständig. Die verbleibenden vier Wochen des Schulpraxissemesters müssen an einem baden-württembergischen Gymnasium absolviert werden. Näheres zum Schulpraxissemester ist in der RahmenVO-KM geregelt.

- (3) Im Übrigen sind Studienleistungen individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den ihnen zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie können vom ihm/ihr auch benotet werden.
- (5) In den Anhängen II; III und IV ist geregelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.
- (6) Als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfungs- oder Studienleistung kann vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt er bzw. sie zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen oder ein Modul zeitlich abschließen,
 2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
 3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) In den Anhängen II, III und IV kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) festgelegt werden. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekannt gegeben.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (4) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Zusätzliche, freiwillige Leistungen können nur als „Zusätzliche Leistungen“ angemeldet werden und gehen nach ihrem Bestehen nicht in die Gesamtnote ein; sie werden jedoch im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt. In den Fachspezifi-

schen Bestimmungen für die einzelnen Hauptfächer (Anhang II) bzw. Erweiterungsfächer (Anhang IV) kann eine abweichende Regelung festgelegt werden.

- (5) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin in der vorgeschriebenen Form anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist und der Anmeldeform bekannt gegeben. Die fachspezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern können Regelungen zum Anmeldeverfahren treffen. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (2) Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem jeweiligen Fach im Lehramtsstudiengang an der Universität Konstanz immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat
- und
3. gegebenenfalls. das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung gemäß Anhang II bzw. III bzw. IV oder weitere, von der Prüferin/dem Prüfer festgelegte Zulassungsvoraussetzungen nachweist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der nach § 6 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung einer beauftragten Person übertragen.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder eine Teilnahmepflicht gem. § 11 Abs. 6 nicht erfüllt wurde.
- (6) Prüfungen, die im Zeitraum 1. April bis 30. September abgelegt werden, werden dem betreffenden Sommersemester zugeordnet, Prüfungen, die im Zeitraum 1. Oktober bis 31. März abgelegt werden, dem jeweiligen Wintersemester.

§ 14 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. In den Anhängen II, III und IV können weitere Einzelheiten festgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von vier Wochen. Die Einzelheiten können in den Anhängen II, III und IV geregelt werden. Im Übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben. Anstelle einer Klausur kann eine computergestützte Prüfung durchgeführt werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Klausuren können auch (teilweise oder ganz) in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist in der Regel zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn mindestens 60 Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, zu ihrer Ermittlung vorhanden sind. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (4) Es gelten folgende Bewertungsregeln für eine Multiple-Choice-Klausur (bei einer reinen Multiple-Choice-Klausur für die gesamte Klausur; bei einer nur teilweise in Multiple-Choice-Form durchgeführten Klausur verpflichtend nur für den Multiple-Choice-Teil): Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen verantwortlich.

- (5) Bei Prüfungsleistungen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durchgeführt werden, gilt bei Multiple-Choice-Klausuren die Bewertungsregelung in Anhang II für das Hauptfach Wirtschaftswissenschaften.
- (6) Bei Prüfungsleistungen, die in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) durchgeführt werden, sind die Bewertungsregelungen der PHTG zu berücksichtigen.

§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II, III oder IV) geregelt werden.
- (2) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II, III oder IV) sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

III. Masterprüfung

§ 17 Akademischer Grad

Die Masterprüfung zum Erwerb des Akademischen Grades "Master of Education" bildet den weiteren wissenschaftlichen Hochschulabschluss im Studiengang Lehramt Gymnasium.

§ 18 Zweck, Inhalt, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien qualifiziert ist, in dem Sinne, dass sie/er über die Fähigkeit zu erzieherischem Wirken, fachlicher Vermittlung, professionsbezogener Reflexion und Methodenbewusstsein verfügt, sowie im betreffenden Fach vertiefte wissenschaftliche und fachdidaktische Fachkenntnisse

aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

- (2) Die Masterprüfung Lehramt Gymnasium (ohne Erweiterungsfach) besteht aus:
1. studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen
 - a) in den beiden Hauptfächern gem. Anhang II und
 - b) im Bereich Bildungswissenschaften gem. Anhang III, einschließlich des Schulpraxissemesterssowie
 2. einer Masterarbeit gem. § 20 in einem Hauptfach oder im Bereich Bildungswissenschaften
und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Hauptfachs vorgesehen
 3. einer mündlichen Abschlussprüfung gem. § 21 im betreffenden Hauptfach
- (3) Die Masterprüfung im Erweiterungsfach besteht aus den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen in den fachwissenschaftlichen und den Fachdidaktik-Modulen und einer Masterarbeit; sowie einer mündlichen Abschlussprüfung, wenn diese in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang IV) vorgesehen ist.

§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Zur Masterarbeit in einem Hauptfach oder in den Bildungswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Konstanz in zwei Hauptfächern im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium immatrikuliert ist,
 2. das Schulpraxissemester gem. § 11 Abs. 1 bestanden hat,
 3. seinen Prüfungsanspruch in den beiden Hauptfächern nach Nr. 1 sowie im Bereich Bildungswissenschaften nicht verloren hat,
 4. die gegebenenfalls erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen hat (§ 2 Abs. 6)
 5. die gegebenenfalls im Rahmen einer Nachqualifizierung für den Zugang zum Masterstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen hat und
 6. folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
 - a) Für die Anmeldung einer Masterarbeit in einem Hauptfach müssen die jeweiligen Prüfungsleistungen in allen Modulen im betreffenden Fach gemäß § 2 bzw. § 4 in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II zumindest angemeldet sein; in den Fachspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichende Regelungen festgelegt werden.

- b) Sonstige, in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) festgelegte fachliche Zulassungsvoraussetzungen.
 - c) Für die Anmeldung einer Masterarbeit im Bereich Bildungswissenschaften müssen das „Vertiefungsmodul Bildungswissenschaften“ sowie zwei weitere bildungswissenschaftliche Module gemäß Anhang III erfolgreich absolviert sein; im übrigen bildungswissenschaftlichen Modul müssen die betreffenden etwaigen Prüfungsleistungen zumindest angemeldet sein.
- (2) Die Anmeldung, verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit, ist in der vorgeschriebenen Form zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen über das Zentrale Prüfungsamt oder - bei abweichender Regelung in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen – direkt beim zuständigen Prüfungsausschuss durchzuführen. Dem Antrag ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 2 beizufügen:
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und 5 im Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn
- 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - 2. die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - 3. der Kandidat/die Kandidatin in seinen Hauptfächern oder im Bereich Bildungswissenschaften die Masterprüfung Lehramt Gymnasium endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der/die Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (6) Für die Zulassung zur Masterarbeit im Erweiterungsfach gelten Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 5 entsprechend; die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kandidat/die Kandidatin im Erweiterungsfach immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Fach nicht verloren hat.
- (7) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur erfolgen, wenn spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin alle erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im betreffenden Fach gemäß dem jeweiligen Anhang II bzw. IV benotet (mit mindestens ausreichend (4,0)) und im DV-gestützten System verbucht sind, und die Master-Arbeit eingereicht ist, falls diese im selben Fach geschrieben wird. Satz 1 gilt nicht für die Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung im Fach Mathematik, die studienbegleitend gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II bzw. IV) durchgeführt wird. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der/die Kandidat/in zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrem Hauptfach bzw. im Bereich Bildungswissenschaften bzw. im Erweiterungsfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach bzw. den Bereich (Anhang II, III oder IV) dies vorsehen und jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar und bewertbar ist.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und die Prüferinnen/Prüfer zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die gem. § 7 Abs. 3 bestellte Erstprüfer/in auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag und bestellt zwei Prüferinnen/Prüfer. In den Fachspezifischen Regelungen (Anhang II bzw. IV) bzw. in Anhang III kann hiervon abweichend nur eine Prüferin/ein Prüfer für die Masterarbeit festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüferinnen/Prüfer werden dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II bzw. IV) bzw. in Anhang III für den Bereich Bildungswissenschaften kann eine abweichende Bearbeitungszeit festgesetzt werden. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um zwei Monate - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Dauert die Verhinderung länger, gilt das Thema als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden; erfolgt dies nicht, teilt der Prüfungsausschuss ein neues Thema und eine/n Prüfer/in bzw. zwei Prüfer/innen zu.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Die Arbeit ist fristgerecht im Fall von einem Prüfer/einer Prüferin in zweifacher Ausfertigung gebunden und maschinengeschrieben im Format DIN A4 sowie in zweifacher digitaler Form auf vom Prüfungsamt vorgegebenen Datenträgern, im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen entsprechend in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in dreifacher digitaler Form auf vom Prüfungsamt vorgegebenen Datenträgern über das Zentrale Prüfungsamt oder – bei abweichender Regelung in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen – direkt beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen, davon verbleibt ein schriftliches sowie ein digitales Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt bzw. beim Prüfungssekretariat des betreffenden Fachbereichs. Der

Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- (8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit eingereicht wurde. Er/Sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von den Prüfern/Prüferinnen gemäß § 22 zu bewerten. Im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten berechnet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Lautet die Note einer Gutachterin/eines Gutachters „ausreichend“ (4,0) oder besser, die der/des anderen „nicht ausreichend“ (5,0), bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter. Bewertet diese/dieser die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Masterarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf „4,0“ festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. Abs. 9 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Lautet die Note der dritten Gutachterin/des dritten Gutachters „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (11) Lautet im Fall, dass für die Masterarbeit nach den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen nur ein Prüfer/eine Prüferin bestellt wird, die Note des Prüfers/der Prüferin „nicht ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e zweite/r Prüfer/in bestellt. Lautet die Note des/der zweiten Prüfers/Prüferin mindestens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“, so ist die Masterarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Falle mit „4,0“ festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Abs. 9 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Masterarbeit nicht bestanden.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II bzw. IV) regeln die Anforderungen für die mündliche Abschlussprüfung. Sie können festlegen, dass die mündliche Abschlussprüfung in einem Kolloquium über das Thema der Master-Arbeit besteht.
- (2) Die mündliche Prüfung ist von einem/einer Prüfer/in gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen gemäß § 7 Abs. 3 abzunehmen. Beisitzer/innen müssen eine entsprechende Master-Prüfung in dem betreffenden Fach oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben und Mitglied einer Universität sein. Im Fall von mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen

Mittel der beiden Einzelbewertungen gem. § 22. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Kandidaten/Kandidatinnen werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen geprüft. Der Termin der Prüfung und die Prüfer sind dem Kandidaten/der Kandidatin bekanntzugeben.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel eine Stunde. In den Fachspezifischen Bestimmungen kann auch eine andere Dauer bestimmt werden.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in bzw. von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/der Prüfer/in bekannt gegeben.
- (7) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze die Teilnahme als Zuhörerinnen/Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen beantragen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann einer/eine der beiden Prüfer/innen mittels Videokonferenz der Prüfung zugeschaltet werden.

IV. Bestehen und Nicht-Bestehen

§ 22 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „4,0 (ausreichend)“ bewertet wurde; sie ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „5,0 (nicht ausreichend)“ bewertet wurde.

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (4) Im Fach Sportwissenschaft können bei sportpraktischen Modulteilprüfungsleistungen Noten-Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,1 gebildet werden. Das Nähere regeln hier die jeweils geltenden Fachspezifischen Bestimmungen.
- (5) Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Thurgau werden nach dem dort geltenden Notensystem bewertet. Die Noten werden anhand der nachfolgenden Tabelle umgerechnet:

Universität Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Schweiz	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,0	3,0
Note	sehr gut		gut			befriedigend		ausreichend		nicht ausreichend	

§ 23 Bildung der Modulnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet. Die Fachspezifischen Bestimmungen können auch eine von Satz 1 und 2 abweichende Bildung der Modulnote vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend
- (3) Der jeweiligen Modulnote werden für die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Modulergebnissen die insgesamt für das betreffende Modul in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten ECTS-Credits zugeordnet. Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in einem Haupt-

fach bzw. im Bereich Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem nach Satz 1 gewichteten Durchschnitt der Modulnoten, es sei denn die Fachspezifischen Bestimmungen sehen eine abweichende Gewichtung vor. Abs. 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 24 Vergabe von ECTS-Credits

- (1) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Fächer oder Module ist in der Regel ausgeschlossen; § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 25 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei einzelnen Teilprüfungsleistungen gem. § 12 Abs. 3 kann hiervon abgewichen werden. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung kann auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden, es sei denn die Fachspezifischen Bestimmungen sehen Regelungen zur Notenverbesserung vor.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.
- (3) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag und pro Fach bzw. im Bereich Bildungswissenschaften maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig; in den Fachspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichende Regelungen festgelegt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. bei Modulprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Studienleistungen, die nicht bestanden wurden, sind grundsätzlich unbegrenzt wiederholbar, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen (vgl. Anhang II, III bzw. IV) setzen bestimmte Wiederholungsregelungen fest. Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) Eine Masterarbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung, mit einem neuen Thema, muss spätestens drei Monate nach Zustellung des Nichtbestehens-Bescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (8) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. In Folge erlischt der Prüfungsanspruch in dem (Teil-)studiengang, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; im Fall, dass eine Prüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden wurde, erlischt der Prüfungsanspruch für das gesamte Masterstudium Lehramt Gymnasium.
- (9) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des zuständigen Prüfungsausschusses, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (10) Hat der/die Kandidat/in die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung Lehramt Gymnasium (ohne Erweiterungsfach) ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen in den Hauptfächern und im Bereich Bildungswissenschaften mindestens mit "ausreichend (4,0)" benotet und alle erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhänge II und IV) bzw. in Anhang III können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung Lehramt Gymnasium werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

- 24 -

In die Gesamtnote gehen ein:

1. die beiden Durchschnittsnoten der beiden Hauptfächer, jeweils gebildet aus
 - a) der Durchschnittsnote der endnotenrelevanten Modulnoten gem. § 23 Abs. 3

und, soweit vorgesehen

- b) der Note der mündlichen Abschlussprüfung

Das Verhältnis der Gewichtung der Prüfungsteile a) und b) wird in diesem Fall in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

2. die Durchschnittsnote gem. § 23 Abs. 3 für den Bereich Bildungswissenschaften,

3. die Note der Masterarbeit

jeweils gewichtet nach dem Anteil der betreffenden Prüfungsteile an der Gesamt-Creditzahl des Masterstudiums Lehramt Gymnasium. In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) kann eine hiervon abweichende Gewichtung festgelegt werden.

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend.

- (3) Die Masterprüfung Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach ist bestanden, wenn alle im betreffenden Fach erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend (4,0)" benotet und alle erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang IV) können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

In die Gesamtnote gehen ein:

1. die Durchschnittsnote der endnotenrelevanten Modulnoten gem. § 23 Abs. 3
2. die Note der Masterarbeit

und, soweit vorgesehen

3. die Note der mündlichen Abschlussprüfung

Die Gewichtung der Prüfungsteile wird in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend.

- (4) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin eine Gesamtnote von mindestens 1,2 erreicht, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 27 Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung nach den §§ 18 Abs. 2, 26 Abs. 1 und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Studien- und Prüfungsleistungen (mit Note, geforderten ECTS-Credits und ggf. Datum) erhält der/die Kandidat/in vom Zentralen Prüfungsamt ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die Abschlussnoten (einschließlich Dezimalnoten) der Hauptfächer und des Bereichs Bildungswissenschaften, die für den Studienabschluss erforderlichen Module und gegebenenfalls ihre Komponenten in den Hauptfächern und im Bereich Bildungswissenschaften, die endnotenrelevanten Modulnoten, die Note und das Thema der Masterarbeit, ggf. die Note der mündlichen Masterprüfung(en) sowie das erfolgreich absolvierte Schulpraxissemester ausweist. Für unbenotete Module/Modulkomponenten erfolgt ein Vermerk der erfolgreichen Teilnahme. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungs- oder Studienleistung und wird von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.
- (2) Für die Masterprüfung im Erweiterungsfach wird ein eigenes Zeugnis unter der Voraussetzung ausgestellt, dass ein Zeugnis vorliegt, mit dem die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg oder ein gleichwertiger Nachweis erbracht wird. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Erweiterungsfach nach den §§ 18 Abs. 3, 26 Abs. 2 und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Studien- und Prüfungsleistungen (mit Note, geforderten ECTS-Credits und ggf. Datum) erhält der/die Kandidat/in vom Zentralen Prüfungsamt ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die für den Studienabschluss erforderlichen Module und gegebenenfalls ihre Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten, die Note und das Thema der Masterarbeit und ggf. die Note der mündlichen Masterprüfung ausweist. Für unbenotete Module/Modulkomponenten erfolgt ein Vermerk der erfolgreichen Teilnahme. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungs- oder Studienleistung und wird von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.
- (3) In Verbindung mit dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model sowie ein Transcript of Records, das sämtliche, auch in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist, ausgestellt.
- (4) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses sowie des Diploma Supplements und des Transcript of Records beigelegt.
- (5) Im Fall einer bestandenen Masterprüfung mit einer Fächerverbindung gemäß § 3 stellt die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule das Zeugnis nach ihren Bestimmungen mit Hinweis auf den Abschluss des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Konstanz aus. Die Universität Konstanz übermittelt die dafür notwendigen Daten an die andere Hochschule.

§ 28 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Kandidat/in neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades und die Fächer, in denen der Abschluss erworben wurde, beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (4) Im Fall einer Fächerverbindung gemäß § 3 stellt die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule die Urkunde nach ihren Bestimmungen mit Hinweis auf den Abschluss des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Konstanz aus.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgen und einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor/die Prorektorin für Lehre der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium Lehramt Gymnasium an der Universität Konstanz nach den Bestimmungen der RahmenVO-KM in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen.

Anhänge

Anmerkung:

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2017 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.